

Verfahrensgang

AG Schöneberg, Beschl. vom 13.07.2015 – 21 F 62/14, [IPRspr 2016-117a](#)

KG, Beschl. vom 16.02.2016 – 3 UF 140/15, [IPRspr 2016-117b](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Scheidung, Trennung

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 17**

FamFG **§ 102**; FamFG **§ 218**; FamFG **§ 224**

VersAusglG **§ 1**; VersAusglG **§ 3**; VersAusglG **§ 5**; VersAusglG **§ 19**; VersAusglG **§ 20**; VersAusglG **§ 47**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-117a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

nes Amtes zurück, verkennt der den sachlichen Anwendungsbereich des von ihm für einschlägig gehaltenen Art. 14 lit. a Halbs. 1 PPI. Diese Bestimmung gewährt Bediensteten des Europäischen Patentamts – auch bei vertragsautonomer Auslegung des Protokolls – Immunität nur hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen. Die von ihm erworbenen Versorgungsansprüche sind nicht aufgrund von Handlungen entstanden, die er in Ausübung seines Amtes vorgenommen hat, sondern beruhen auf seinem Beamtenstatus und seiner Dienstzugehörigkeit.

Die Gewährung von Immunität für internationale Organisationen und deren Bedienstete ist allgemeine völkerrechtliche Praxis und folgt dem Grundsatz der funktionalen Immunität. Das Interesse der Vertragsstaaten an einer guten Arbeitsfähigkeit des EPA (vgl. EGMR, Urt. vom 6.1.2015 – 415/07, NVwZ–RR 2016, 644 Rz. 67) gibt keine Veranlassung, den Begriff und das Verständnis der durch Immunität zu schützenden Handlungen über den klaren Protokollwortlaut hinaus extensiv auf familienrechtliche Verpflichtungen zu erstrecken, die die Handlungsfähigkeit des Bediensteten in Ausübung seines Amtes unberührt lassen.“

4. Ehescheidung, Ehetrennung

Siehe auch Nrn. 12, 111, 116, 197, 198, 275, 279, 294, 297, 301, 319

Das Urteil des SozG Mannheim vom 29.7.2016 – S 7 R 198/15 – wird zusammen mit dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 27.9.2017 – L 5 R 2998/16 – Im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.

117. *Die Unbilligkeit im Sinne des § 19 III VersAusglG ist nicht schon deshalb zu verneinen, weil der über ausländische Anwartschaften verfügende Ehegatte (hier: der Ehemann) daneben ausgleichsreife inländische Anwartschaften erworben hat, deren Wert über dem Wert der inländischen Ansprüche des anderen Ehegatten (hier: der Ehefrau) liegt. Allein dadurch, dass der Ehefrau die Hälfte des ehezeitlichen Anspruchs des Ehemanns in der allgemeinen Rentenversicherung übertragen wird, ist dem Halbteilungsgrundsatz nicht hinreichend Rechnung getragen.*

Von der Ermittlung der Höhe der ausländischen Anwartschaften kann deshalb nicht abgesehen werden.

a) AG Schöneberg, Beschl. vom 13.7.2015 – 21 F 62/14: Unveröffentlicht.

b) KG, Beschl. vom 16.2.2016 – 3 UF 140/15: FamRZ 2016, 982 mit Anm. Borth; MDR 2016, 464; FuR 2016, 415 mit Anm. Breuers; NJOZ 2017, 69. Bericht in: NJW-Spezial 2016, 293; NZFam 2016, 322 mit Anm. Eichenhofer.

Die geschiedenen Eheleute besitzen beide die deutsche Staatsangehörigkeit. Ihre am 30.10.1986 geschlossene Ehe wurde durch Urteil des österr. Bezirksgericht Mödling vom 19.3.2014 rechtskräftig geschieden.

Die frühere Ehefrau wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen den Beschluss des AG Schöneberg vom Juli 2015, mit dem der Versorgungsausgleich in der Weise geregelt wurde, dass es die beiden Anwartschaften der früheren Eheleute in der allgemeinen Rentenversicherung jeweils im Wege interner Teilung ausgeglichen und schuldrechtliche Ausgleichsansprüche vorbehalten hat.

Aus den Gründen:

a) AG Schöneberg 13.7.2015 – 21 F 62/14:

II. Das AG Schöneberg ist gemäß §§ 102 Nr. 2, 218 Nr. 5 FamFG für die Durchführung des Versorgungsausgleichs international und örtlich zuständig ...

Wird die Ehe im Ausland geschieden, so ist über den Versorgungsausgleich nach deutschem Recht im isolierten Verfahren auf Antrag eines Ehegatten zu entscheiden, wenn entweder die Scheidung und damit auch der Versorgungsausgleich dem deutschen Recht unterliegt (Art. 17 III 1 EGBGB) oder aber ein Ehegatte in der Ehezeit inländische Versorgungsanswartschaften erworben hat, Art. 17 III 2 EGBGB.

Der Versorgungsausgleich folgt nach Art. 17 III 1 EGBGB dem auf die Ehescheidung anzuwendenden Recht. Dieses war vorliegend aufgrund von Rechtswahl das österreichische Recht, wie sich aus den Gründen des Scheidungsurteils ergibt.

Da beide frühere Ehegatten aber in der Ehezeit ein inländisches Versorgungsanrecht erworben haben, ist der Versorgungsausgleich hier auf Antrag der früheren Ehefrau nach Art. 17 III 2 EGBGB nachträglich nach deutschem Recht durchzuführen.

Nach § 1 VersAusglG sind im Versorgungsausgleich die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen. Die Ehezeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Eheschließung und endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags (§ 3 I VersAusglG).

Die Beteiligten haben am 30.10.1986 geheiratet. Der Scheidungsantrag wurde am 10.12.2013 zugestellt. Die Ehezeit begann somit am 1.10.1986 und endete am 30.11.2013 (§ 3 I VersAusglG).

In der Ehezeit haben die beteiligten Ehegatten folgende Anrechte erworben:

Der Ehemann: *Gesetzliche Rentenversicherung*

1. Bei der DRV hat der Ehemann ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 18,9564 Entgeltpunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gemäß § 5 III VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 9,4782 Entgeltpunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt 61 034,10 €.

Sonstige Alters- oder Invaliditätsversorgung

2. In Österreich hat der Ehemann (der Höhe nach nicht näher bekannte diverse) österreichische Versorgungsansprüche erworben. Diese sind jedoch nach § 19 I VersAusglG nicht ausgleichsreif, weil sie einem Versorgungsträger gegenüber bestehen, welcher nicht der deutschen Gesetzgebung unterliegt.

Die Ehefrau: *Gesetzliche Rentenversicherung*

3. Bei der DRV Bayern-Süd hat die Ehefrau ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 6,9972 Entgeltpunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gemäß § 5 III VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 3,4986 Entgeltpunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt 22 528,95 €.

Sonstige Alters- oder Invaliditätsversorgung

4. Bei der österreichischen Sozialversicherung hat die Ehefrau ein Versorgungsanrecht erworben (5,33 €/mtl.). Dieses ist jedoch nach § 19 I VersAusglG nicht ausgleichsreif, weil es einem Versorgungsträger gegenüber besteht, welcher nicht der deutschen Gesetzgebung unterliegt ...

Nach Kapitalwerten hat der Ausgleich i.H.v. 38 505,15 € zulasten des Ehemanns zu erfolgen.

Keine Unbilligkeit des Wertausgleichs

Die Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs ist trotz der

auf beiden Seiten bestehenden ausländischen, nicht ausgleichsreifen Anrechte in Österreich auch nicht unbillig (§ 19 III VersAusglG), da der ausgleichspflichtige geschiedene Ehemann auch die höheren österreichischen Anrechte erworben hat.

Nach dieser Vorschrift findet ein Wertausgleich bei der Scheidung auch in Bezug auf die sonstigen Anrechte der Ehegatten nicht statt, wenn ein Ehegatte nicht ausgleichsreife Anrechte nach Abs. 2 Nr. 4 erworben hat, soweit dies für den anderen Ehegatten unbillig wäre. Für den Fall der nachträglichen isolierten Durchführung des Versorgungsausgleichs nach vorangegangener Ehescheidung im Ausland gilt nichts anderes. Unbillig ist die öffentlich-rechtliche Aufteilung des Anrechts eines Ehegatten, ohne dass das Anrecht des anderen Ehegatten berücksichtigt werden könnte, aber nur dann, wenn der hinsichtlich der inländischen Anrechte ausgleichsberechtigte Ehegatte die höheren ausländischen Anrechte erworben hat, was hier nicht der Fall ist. Der ausgleichspflichtige geschiedene Ehemann hat hier auch die höheren österreichischen Anrechte erworben.

Darüber hinaus ist das von der geschiedenen Ehefrau erworbene Anrecht mit 5,33 € monatlich geringfügig und steht allein deswegen schon einem Ausgleich unter Billigkeitsgesichtspunkten nicht entgegen ...

Die früheren Ehegatten sind darauf hinzuweisen, dass für einen isolierten schuldrechtlichen Ausgleich ausländischer Anrechte, sofern die gesetzlichen Fälligkeitsvoraussetzungen hierfür vorliegen (§ 20 II VersAusglG), die deutschen Gerichte nur dann international zuständig sind, wenn wenigstens einer der früheren Ehegatten bei Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, § 102 Nr. 1 FamFG.

Die Feststellung hins. der österr. Anrechte erfolgt gemäß § 224 IV FamFG. “

b) KG 16.2.2016 – 3 UF 140/15:

„II. ... 1. Die in jeder Lage des Verfahrens und damit auch im Beschwerdeverfahren von Amts wegen zu prüfende internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte (BGH, Beschl. vom 30.9.2015 – XII ZB 635/14¹, juris Rz. 13) ist gegeben. Der Senat nimmt insoweit auf die zutreffenden Feststellungen des AG Bezug.

2. Das Ergebnis der vom AG gemäß § 19 III VersAusglG durchgeführten Billigkeitsprüfung hält der Überprüfung nicht stand. [...] Auch in der vorliegenden Konstellation – der frühere Ehemann hat in der allgemeinen Rentenversicherung ein höheres Anrecht erworben als die frühere Ehefrau – sind die nicht ausgleichsreifen ausländischen Anwartschaften des früheren Ehemanns in die Billigkeitsprüfung einzubeziehen.

Allerdings ist in Rspr. u. Lit. umstritten, ob – wie das AG angenommen hat – die Unbilligkeit jedenfalls dann zu verneinen ist, wenn der über ausländische Anwartschaften verfügende Ehegatte daneben ausgleichsreife inländische Anwartschaften erworben hat, deren Wert über dem Wert der inländischen Anrechte des anderen Ehegatten liegt (so OLG Brandenburg, Beschl. vom 14.6.2011 – 10 UF 249/10, juris Rz. 30; *Götsche-Rehbein-Breuers*, Versorgungsausgleichsrecht, 2. Aufl. [2015], § 19 VersAusglG Rz. 42; *Borth*, FamRZ 2011, 1736; *Wick*, Der Versorgungsausgleich, 3. Aufl. [2013], Rz. 403; *Breuers* in *Herberger-Martinek-Rüßmann-Weth*, jurisPK-BGB, 7. Aufl. [2014], § 19 VersAusglG Rz. 47).

¹ IPRspr. 2015 Nr. 266.

Nach a.A. kann bereits dann, wenn ein Ehegatte über ausländische Anwartschaften verfügt, die mindestens so hoch sind wie die inländischen Anrechte des anderen Ehegatten, der Ausgleich dieser inländischen Anrechte für den anderen Ehegatten unbillig sein, und zwar obwohl der über die ausländischen Anwartschaften verfügende Ehegatte bei Weitem höhere ausgleichsreife Anrechte erworben hat als der andere Ehegatte (OLG Zweibrücken, 23.11.2012 – 6 UF 60/12, juris Rz. 27).

Der Senat schließt sich der letztgenannten Auffassung an. Denn die erstgenannte Auffassung legt der Billigkeitsprüfung gemäß § 19 III VersAusglG eine mit den Prinzipien des reformierten Versorgungsausgleichs nicht zu vereinbarende saldierende Betrachtungsweise allein der ausgleichsreifen Anrechte zugrunde. Wie sich aus § 10 II VersAusglG ergibt, sieht das Gesetz eine Verrechnung der beiderseitigen Anrechte durch das Familiengericht gerade nicht vor. Auch in den Fällen, in denen derselbe oder verschiedene Versorgungsträger den Ausgleich von Anrechten gleicher Art durch Verrechnung vollziehen (§ 10 II VersAusglG), hat das Familiengericht die einzelnen Anrechte jeweils getrennt (ggf. im Wege des Hin- und Herausgleichs) auszugleichen. In Übereinstimmung mit diesem Prinzip ist nach dem Wortlaut des § 19 III VersAusglG Bezugsgröße der Billigkeitsprüfung jedes einzelne Anrecht („die sonstigen Anrechte der Ehegatten“) und nicht ein etwaiger Verrechnungssaldo mehrerer Anrechte. Dies hatte auch der Gesetzgeber im Blick, indem er die Notwendigkeit der Billigkeitsprüfung gemäß § 19 III VersAusglG und also ggf. die Wirkung als Ausgleichssperre gerade damit begründete, dass „unbillige Ergebnisse vermieden werden, die anderenfalls wegen des Grundsatzes der Teilung jedes Anrechts entstehen könnten [...] Auch sind Fälle denkbar, in denen der Ehegatte, der nicht ausgleichsreife ausländische Anrechte erworben hat, zugleich über ausgleichsreife Anrechte aus inländischen Regelsicherungssystemen verfügt. In diesen Fällen entspricht es dem Interesse des anderen Ehegatten, dieses Anrecht zu teilen, damit jedenfalls insoweit ein Erwerb schon im Wertausgleich bei der Scheidung möglich ist. *Das Familiengericht wird dann nur insoweit vom Wertausgleich absehen, als der andere Ehegatte ebenfalls über auszugleichende Anrechte verfügt*“ (BT-Drucks. 16/10144 S. 63; Hervorhebungen durch den Senat).

Nimmt man nach dieser Maßgabe im vorliegenden Fall bei der Billigkeitsprüfung des § 19 III VersAusglG jedes einzelne Anrecht und namentlich das Anrecht der früheren Ehefrau in der allgemeinen Rentenversicherung in den Blick, gebietet es der Halbteilungsgrundsatz, der nach wie vor Maßstab des Versorgungsausgleichsrechts ist (BGH, Beschl. vom 2.9.2015 – XII ZB 33/13, juris Rz. 25), zu verhindern, dass die frühere Ehefrau durch Teilung ihres Anrechts in der allgemeinen Rentenversicherung insoweit die Hälfte ihrer ehezeitlichen Versorgungsanwartschaften (i.H.v. 3,4986 Entgeltpunkten) verliert und gleichzeitig hinsichtlich der Teilhabe an den (der Höhe nach bislang nicht ermittelten) nicht ausgleichsreifen österreichischen Anwartschaften des früheren Ehemanns auf den schwächeren schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch nach der Scheidung verwiesen wird (vgl. OLG Zweibrücken aaO). Allein dadurch, dass der früheren Ehefrau die Hälfte des ehezeitlichen Anrechts des früheren Ehemanns in der allgemeinen Rentenversicherung (i.H.v. 9,4782 Entgeltpunkten) übertragen wird, ist – wohl entgegen der oben erstgenannten Auffassung – dem Halbteilungsgrundsatz nicht hinreichend Rechnung getragen. Hinzu kommt, dass die frühere Ehefrau durch die Abgabe von An-

rechten Einbußen in der Versorgung im Fall der Erwerbsunfähigkeit hinnehmen muss, ohne an den österreichischen Anwartschaften teilhaben zu können.“

118. *Besteht im Hinblick auf die Abfindung im Versorgungsausgleich ein Anspruch bei einem ausländischen Versorgungsträger (hier: in der Schweiz), so ist die Vorschrift des § 19 II Nr. 4 VersAusglG auch auf Anrechte nach dem ausländischen Recht (hier: dem schweizerischen Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Freizügigkeitsgesetz – FZG] vom 17.12.1993 [AS 1994 2386]) anzuwenden. [LS der Redaktion]*

a) OLG Karlsruhe, Beschl. vom 29.9.2015 – 5 UF 115/13: NZFam 2016, 36. Bericht in NJW-Spezial 2016, 38.

b) BGH, Beschl. vom 22.6.2016 – XII ZB 514/15: NJW-RR 2016, 969; FamRZ 2016, 1576; MDR 2016, 1384; FuR 2016, 710. Leitsatz in: FamRB 2016, 384; FF 2016, 374; NJW-Spezial 2016, 614.

Der ASt. ist 1954 geboren, die AGg. 1957. Beide sind deutsche Staatsangehörige. Der ASt. lebt und arbeitet in der Schweiz, die AGg. in Deutschland. Die am 4.8.1979 geschlossene Ehe der beteiligten Ehegatten wurde mit Scheidungsbeschluss des AG – FamG – Lörrach vom 27.9.2012 geschieden. Die Folgesache Versorgungsausgleich wurde vom Verbund abgetrennt. Das FamG hat den ASt. verpflichtet, auf die AGg. die Hälfte seiner während der Ehezeit bei der Schweizer Pensionskasse MOBIL erworbenen Freizügigkeitsleistungen zu übertragen. Im Übrigen hat es ausgesprochen, dass ein Versorgungsausgleich bei der Scheidung nicht stattfindet, und Ausgleichsansprüche nach der Scheidung vorbehalten.

Hiergegen hat der ASt. Beschwerde eingelegt. Das OLG hat die Verpflichtung zur hälftigen Übertragung der Freizügigkeitsleistung aufgehoben und den ASt. stattdessen verpflichtet, zum teilweisen Ausgleich seines Anrechts bei der MOBIL in die für die AGg. bestehende Rentenversicherung einzuzahlen. Hiergegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde der AGg., mit der sie die Wiederherstellung der familiengerichtlichen Entscheidung erstrebt, hilfsweise die Verpflichtung des ASt. zur vollständigen Abfindung seines auf Freizügigkeitsleistung gerichteten Anrechts durch Zahlung in die von der AGg. angegebene Zielversorgung.

Aus den Gründen:

a) OLG Karlsruhe 29.9.2015 – 5 UF 115/13:

„A. Ein gerichtlich angeordneter unmittelbarer oder mittelbarer Zugriff auf das Freizügigkeitsguthaben des ASt. bei der Schweizer Pensionskasse M., insbesondere die vom FamG ausgesprochene Verpflichtung des ASt. zur hälftigen Übertragung der während der Ehezeit erworbenen Freizügigkeitsleistung auf die AGg. kommt nicht in Betracht.

1. Zutreffend ist das FamG zunächst davon ausgegangen, dass die betrieblichen Rentenanwartschaften des ASt. in der Schweiz nicht durch Teilung ausgeglichen werden können. Gemäß § 19 II Nr. 4, I 1 VersAusglG sind Anrechte bei einem ausländischen Versorgungsträger nicht ausgleichsreif und damit dem Wertausgleich bei der Scheidung entzogen. Angesichts dieser klaren Regelung des deutschen innerstaatlichen Rechts kommt es nicht darauf an, dass eine solche Entscheidung eines deutschen Gerichts möglicherweise in der Schweiz nach derzeit dort noch geltendem Recht anerkannt und vollzogen werden würde.

2. Zu Unrecht hat das FamG den ASt. verpflichtet, auf die AGg. die Hälfte seiner in der Schweiz erworbenen Anrechte in der betrieblichen Altersversorgung zu übertragen.